



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

N.II. Wohin die Reformirten wegen Einschliessung in den Frieden, zu verweisen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646. riren, so beehrte Frankreich und die Catholischen jemand von uns zu sich hinüber. 1646.
Januar. Der Catholischen Gravamina sollen diese Wochen fertig, dann den übrigen vorge- Januar.
leget, und uns insinuiret werden.

Conclusum: 1) Zu verhüten, darmit nichts, inconsultis Statibus, vorgehe.

2) Der Schwedischen Replie Ordnung zu observiren.

3) Den Aufsatz darnach zu ändern.

4) Modum Re- & Correferendi, biß zu feiner Zeit in suspensio zu lassen.

Worbey erinnert worden, weilen sich von Bayern Handel zu besorgen, als seyn Galli, sich mit Schweden racione Ordinis zu conformiren, zu ersuchen.

N. II.

Protocollum Osnabrugense apud Magdeburg de 18. Jan. 1646.

Directorium: Weilen die Herren Schwedischen in 4. Art. der Reformirten gedacht, und denen einer Resolution Vertröstung beschehen, deren man sich den 22. Sept. der Schwedischen Erklärung nemlich darüber zu erwarten, verglichen, und aber in Replis solche übergangen, hingegen von den Kayserlichen erfordert würde, als halte man, man müsse nochmalen interpretationes verborum suorum a Suecis erwarten.

Altenburg: Bekannt sey, was vorgegangen, die Schwedischen wollen sich ins Mittel schlagen, dahin soll man sie bedeuten, man gönne ihnen Securitatem gerne, aber Suecorum verba, die sie selbst expliciren wollen, nimis intempestive und incompetenter auszulegen, falle bedenklich. Es sey zu bedencken, daß nur Evangelischen mit Calvinischen, und keine Catholischen in partibus sehen.

Weymar: Mit Zug könne man den Herren Schwedischen nicht vorgreifen; sondern habe die Herren Reformirten, auf unsere vorige Resolution, daraus wir hoc tempore nicht schreiten können, zu verweisen, müste also erwarten, wie sich Schweden erläutere.

Brandenburg-Culmbach: Bedauert die neuliche Differentien; forge, Coronz möchten darüber unwillig werden, und die Satisfaction richtig machen, daher alle Weitläufftigkeit zu vermeiden, Securitatem publicam gönne man ihnen gern, sed non Reformationem, sie pretendiren, sie seyn am Reichs-Stand gleich, & pari Jure zu censiren; allegiren, daß die Schweden keine Limitation dieser Positioni angehängt, und estime von ihren Kräfften machen, Chur-Brandenburg hat mit seinen Leuten gewisse Recessus, man müsse sehen, wie ein Temperament und intermedium zu finden, simplex Seruritas, forge er, sey nicht gnug. Die Catholischen fragen, warum man sie excludire, also könne man die auch mit vernehmen und an allen Orten Erklärung einziehen. Er schliesse, Securitatem, wie sie Anno 1618. gehabt, könne man ihnen, aber nicht Jura Reformandi gönnen.

Braunschweig: Reformati mögen bey Schweden selbst Erläuterung einholen, welche es auf eine neue Quæstion jeso ausstellen, wir können ihnen für disimahl, nichts neues einräumen, aber an die Kayserlichen oder Catholischen sie zu weisen, sey gar nicht zu ratzen.

Baden-Durlach: Man solle alle Obstacula möglichsit removiren.

Mecklenburg: Jura Reformandi können Reformati nicht haben, lasse es deswegen bey vorigen bleiben. Die Pommerischen Land-Stände seyn sehr sorgfältig, daß in ihren Rahmen der Calvinismus so starck getrieben werde. bitten ihr Unheil zu verhüten, verweist sie also ad Suecos.

Sachsen-

1646.
Januar.

Sachsen-Lauenburg: Schweden begehre, so wol als wir, in hac causa dilatorisch zu handeln, Wesenbeck sey des Handels Ueheber, Chur-Brandenburg begehre das Jus Reformandi nicht, sondern Pacta zu halten, Anhalt habe auch mit seinen Ständen Pacta, der Chur-Pfalz Zustand sey bekannt, bey den Wetterauischen sey man vermengt, also liege die größte Gefahr bey Hessen-Cassel. Man solle also mit Schweden reden, sich zu interponiren, damit sie sich verrevolviren uns nicht zu reformiren.

Fränckische Grafen: Der Streit wäre in der Asche zu dämpffen, was wir den Reformirten verweigern, werden uns die Catholischen auch thun, sintemalen sie uns, wie wir die Reformirten, erklimiren; die Holländer, als Glaubens-Genossen seyn mächtig, wäre es zu erhalten, daß sie sich gegen Schweden, uns nicht zu reformiren, revolviren, wäre es ein gut Werk.

Straßburg: Habe von den übrigen Städten keine Vollmacht, achte aber, Reformatos esse ad Suecos remittendos, Trennung sey zu präcaviren, die Reformirten hätten sich geäußert, daher sie darvon abzumahnem, und zu warnen.

Nürnberg: Wie Fränckische Grafen und Straßburg.

Lübeck: Wie Lauenburg.

Conclusum: Reformatos solle man dilatorie, ad Suecos, um von denen ihres Sages Explication zu erhalten, verweisen, hernach sich, unsers theils, aller Gebühe zu erklären, verdrösten, doch mit Ermahnung wie Straßburg ic.

N. III.

Protocollum Osnabrugense, apud Magdeb. 19. Jan. 1646.

Directorium: Sonnabends sey dreyerley resolviret worden: 1) Fürsten und Stände sollen vigiliren, damit nichts, Ihrer unwissend, geschlossen werde. 2) Der Schwedischen Replic Ordnung nachzugehen. 3) Deren der Auffas, in forma Voti, zu appliciren.

Quæri: Wann und wie, des ersten halb, das Anbringen zu thun; er meyne, es wäre so lang in Ruhe zu stehen, biß Oesterreich proponiret, und dann zu tentiren, ob die Catholischen hierinn mit uns untreten möchten.

Altenburg: Den Kayserlichen habeman zugesprochen, die erklären sich; Jura Belli & Pacis stehen den Ständen zu, man könne aber ex superabundanti, diß Reservat beym ersten vollen Rathgang diserte prämittiren, der 2. und 3. Frage haben bleibet es beym vorigen.

Weymar: Und suo loco & ordine auch wegen

Anhalt: Die Kayserlichen hätten im mündlichen Vortrag ausdrücklich von den Ständen deren Gutachten begehret, und fast geahndet, daß man Ihrer Majestät damit nicht ultero und ehender an die Hand gegangen; die Cronen contestiren, ohne der Stände Gutachten und Ratification nichts anzunehmen, ergo könne man alle Theile per gratiarum actionem ad plus dandum invitiren, und sonst, wie Altenburg. Vorbey

Altenburg: Vorbring, es sey geschehen, und erinnern Schweden darbey, daß die beyden Protocolla nicht in allen concordiren, welches man wohl anziehen könne. Daß die Ansage und Gravamina befördert werden, concernire uns selbst, also hätten Sueci uns unsere eigene Sache recommendiret.

Braunschweig, Mecklenburg, Baaden: referiret, Donnerstags und Sonnabends hätte Herr Drenstern und la BARDE contestiret, sie wollen sine Statibus, weder tractiren noch schliessen, sonderlich klage la BARDE, daß man alles so liegen lasse,